

1. Fassung

Gründungsversammlung in Wettingen, 21. März 2009 → Rückwirkend auf 01.01.2009

1. Revision:

Generalversammlung in Dietikon, 19. März 2011 → Rückwirkend auf 01.01.2011
Anpassung von Art. 1 → Verlegung des Geschäftssitzes von Dietikon nach Weinfelden.

Statuten

der „Bildungsnetz Schweizer Schreiner bin“ Genossenschaft

Firma, Sitz und Zweck

Firma und Sitz Art. 1

Unter der Firma **Bildungsnetz Schweizer Schreiner bin Genossenschaft** besteht auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Dietikon ZH.

1. Revision

Beschluss GV vom 19. März 2011. Geschäftssitzverlegung von 8953 Dietikon/ZH nach 8570 Weinfelden/TG. Ab 01. Januar 2011.

Zweck

Art. 2

Die Genossenschaft bezweckt die Pflege eines Verbindungsnetzes zwischen den Schweizer Schreinerern und dem Bildungsbereich sowie die Förderung der Aus- und Weiterbildung ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe, namentlich durch:

- den Betrieb eines eigenen Verlages zur Entwicklung, Herstellung und Direktvertrieb des Lehrmittelsystems (Unterrichtsmaterial und Unterrichtshilfen) für die Schreiner Grundausbildung zu günstigen Konditionen;
- die Förderung zeitgemässer und praxisorientierter Unterrichtsmethoden;
- Weiterbildungsangebote für die Lehrpersonen;
- die Kontaktpflege zu den Verbänden in der Schreinerbranche, zu Berufsbildungsinstituten sowie anderen Berufsbildungspartnern im In- und Ausland.

Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmungen beteiligen, gleichartige oder ähnliche Unternehmungen erwerben, errichten oder sich mit solchen zusammenschliessen, Grundstücke erwerben, verkaufen und belasten sowie alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen.

Mitgliedschaft

Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied der Genossenschaft können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts sein, die sich zum Zweck und zu den Zielen der Genossenschaft bekennen oder in der Schreinerbranche tätig sind.

Aufnahme und
Ausschluss von
Mitgliedern

Art. 4

Zur Erlangung der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber persönlich unterzeichneten Erklärung, in welcher die Anerkennung der Statuten enthalten sein muss, sowie der Liberierung der Mindestanzahl Anteilscheine gemäss Art. 5 dieser Statuten.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Verwaltung. Sie kann die Aufnahme an Bedingungen knüpfen oder diese ohne Angabe von Gründen verweigern.

Die Verwaltung kann Mitglieder ausschliessen, insbesondere wenn diese gegen die Interessen der Genossenschaft handeln.

Die Ausgeschlossenen und Nichtaufgenommenen können gegen den Entscheid der Verwaltung innerhalb von dreissig Tagen an die nächste Generalversammlung rekurrieren, welche mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

Anteilscheine

Art. 5

Es bestehen Anteilscheine zu je CHF 250 (zweihundertfünfzig Schweizerfranken). Die Mitglieder sind zur Übernahme einer Mindestanzahl dieser Anteilscheine gemäss den folgenden Regelungen verpflichtet:

- a) Lehrkräfte an Berufsfachschulen sind zur Übernahme von mindestens vier Anteilscheinen zu je CHF 250 verpflichtet;
- b) juristische Personen und Personengesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts sind zur Übernahme von mindestens acht Anteilscheinen zu je CHF 250 verpflichtet;
- c) alle weiteren Mitglieder, die nicht unter die Regelungen gemäss obigen Buchstaben a) oder b) fallen, insbesondere Leiter der überbetrieblichen Kurse (ÜK-Leiter), Dozenten, Ehemalige und weitere interessierte Personen, sind zur Übernahme von mindestens einem Anteilschein zu CHF 250 verpflichtet.

Die Mindestanzahl Anteilscheine gemäss den obigen Regelungen ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Aufnahmeentscheides der Verwaltung zu bezahlen.

Ein Mitglied darf zusätzlich zu der gemäss den obigen Regelungen vorgeschriebenen Mindestanzahl weitere Anteilscheine erwerben.

Die Anteilscheine sind unverzinslich.

Austritt und
Erlöschen der
Mitgliedschaft

Art. 6

Jedes Mitglied kann durch Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist seinen Austritt aus der Genossenschaft auf das Ende des Geschäftsjahres bekannt geben.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschliessung oder Tod eines Mitglieds; bei Personengesellschaften und juristischen Personen zudem durch deren Auflösung (Auflösungsbeschluss, Konkurs usw.)

Rückzahlung der
Anteilscheine

Art. 7

Ausscheidende Mitglieder, beziehungsweise deren Rechtsnachfolger, haben Anspruch auf Rückzahlung der von ihnen einbezahlten Anteilscheine.

Die Verwaltung entscheidet über den Wert der zurück zu zahlenden Anteilscheine. Die Berechnung des Wertes erfolgt auf Grund des bilanzmässigen Reinvermögens unter Ausschluss aller Reserven. Die Rückzahlung darf den einbezahlten Nominalwert nicht übersteigen.

Rückzahlungen erfolgen grundsätzlich per Ende des Geschäftsjahres, in dem die Mitglieder ausscheiden. Die Verwaltung ist jedoch befugt, die Rückzahlung bis maximal drei Jahre aufzuschieben, falls die finanzielle Situation der Genossenschaft dies erfordert.

Haftung

Haftung

Art. 8

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

Organisation

Organe

Art. 9

Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung;
2. die Verwaltung;
3. die Revisionsstelle, falls eine gewählt ist.

Generalversammlung

Befugnisse der
Generalversamm-
lung

Art. 10

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen insbesondere die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten,
2. die Wahl der Verwaltung, des Präsidenten der Verwaltung sowie gegebenenfalls der Revisionsstelle,
3. die Abnahme der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz und des Geschäftsberichtes sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes,
4. die Entlastung der Verwaltung,
5. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Einberufung

Art. 11

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Rechnungsabschluss einberufen. Eine Generalversammlung muss ausserdem einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird.

Form und
Fristen

Art. 12

Die Einberufung erfolgt durch die Verwaltung gemäss Art. 27 dieser Statuten. Nötigenfalls und gegebenenfalls kann auch die Revisionsstelle eine Generalversammlung einberufen.

Mit der Einberufung, welche mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen hat, sind die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben. Bei Statutenänderungen ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekannt zu geben. Über Verhandlungsgegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

Leitung /
Protokoll

Art. 13

Vorsitzender der Generalversammlung ist der Präsident der Verwaltung, sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied der Verwaltung. Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler und einen Protokollführer, der nicht Mitglied der Verwaltung sein muss. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Beschlussfassung Art. 14

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht eine zwingende Vorschrift des Gesetzes oder diese Statuten etwas anderes bestimmen.

Zur Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht von mindestens einem Zehntel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung bzw. Wahl verlangt wird.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident der Verwaltung mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Stimmrecht

Art. 15

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme, ungeachtet der Anzahl Anteilscheine.

Vertretungs-
recht

Art. 16

Ein Genossenschafter kann sich durch nachstehend bezeichnete handlungsfähige Personen vertreten lassen:

- a) natürliche Personen durch ein schriftlich bevollmächtigtes Familienmitglied oder einen anderen, ebenfalls bevollmächtigten Genossenschafter;
- b) juristische Personen und Personengesellschaften durch einen von der Geschäftsleitung schriftlich bevollmächtigten Delegierten.

Kein Bevollmächtigter kann mehr als einen Genossenschafter vertreten.

Ausschluss
vom Stimmrecht

Art. 17

Bei der Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Verwaltung

Wählbarkeit

Art. 18

Die Verwaltung setzt sich aus mindestens drei Personen zusammen; die Mehrheit muss aus Genossenschaftsmitgliedern bestehen.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich.

Konstituierung

Art. 19

Mit Ausnahme des Präsidenten, der von Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Sitzungen und
Beschlussfassung Art. 20

Die Verwaltung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder der Verwaltung erforderlich. Sind alle Mitglieder der Verwaltung anwesend, so kann eine Sitzung auch ohne vorherige Einberufung durchgeführt werden, sofern alle Mitglieder damit einverstanden sind.

Bei der Abstimmung entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Über alle Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, welches vom Präsidenten und vom Protokollführer, der weder Mitglied der Verwaltung noch Mitglied der Genossenschaft sein muss, zu unterzeichnen ist.

Pflichten und
Befugnisse Art. 21

Die Verwaltung hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftliche Aufgabe mit bestem Wissen und Gewissen zu fördern.

Die Verwaltung ist das oberste geschäftsleitende Organ. Sie beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung oder anderen Gesellschaftsorganen übertragen oder vorbehalten sind.

Die Verwaltung hat insbesondere die folgenden Befugnisse und Pflichten:

1. die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse durchzuführen;
2. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen;
3. die Überwachung und Kontrolle der mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten im Hinblick auf die Beachtung der Gesetze, der Statuten und der Reglemente;

4. die Festlegung der Geschäftspolitik;
5. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Genossenschaft notwendig ist;
6. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern der Genossenschaft;
7. der Erlass der erforderlichen Reglemente und Verwaltungsvorschriften;
8. die Regelung der Besoldungs- und Arbeitsverhältnisse;
9. die Benachrichtigung des Richters im Falle einer Überschuldung.

Zeichnungs-
berechtigung

Art. 22

Die Verwaltung bezeichnet die vertretungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

Übertragung der
Geschäftsführung

Art. 23

Die Verwaltung kann Dritte mit der Geschäftsführung oder einzelner Zweige derselben beauftragen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sein müssen. Der Geschäftsführer behandelt die laufenden Geschäfte und führt die Beschlüsse der Verwaltung und der Generalversammlung aus. Im Übrigen gilt für die Geschäftsführung das vom Verwaltungsrat zu erlassende Organisationsreglement.

Revisionsstelle

Revisionsstelle /
opting-out

Art. 24

Ist die Gesellschaft gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 906 OR; Art. 727 OR) zur ordentlichen Revision verpflichtet, wählt die Generalversammlung ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen bzw. einen zugelassenen Revisionsexperten nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 als Revisionsstelle. Die Revisionsstelle muss im Sinne von Art. 728 OR unabhängig sein. Ihre Aufgaben richten sich nach dem Gesetz (Art. 728a ff. OR).

Sind die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben, so wählt die Generalversammlung einen zugelassenen Revisor oder einen zugelassenen Revisionsexperten nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 als Revisionsstelle, welcher die Jahresrechnung eingeschränkt prüft (Art. 727a Abs. 1 OR). Die Revisionsstelle muss im Sinne von Art. 729 OR unabhängig sein. Ihre Aufgaben richten sich nach dem Gesetz (Art. 729a ff. OR).

Mit der Zustimmung sämtlicher Mitglieder kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jedes Mitglied hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 10 Ziffer 3 dieser Statuten erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

Die Revisionsstelle wird für ein bis drei Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Im Übrigen wird auf Art. 727 ff. OR verwiesen (Art. 906 OR).

Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

Auflösungs-
beschluss

Art. 25

Für die Auflösung der Gesellschaft bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Liquidation

Art. 26

Sofern von der Generalversammlung nichts anderes beschlossen wird, wird die Liquidation von den Mitgliedern der Verwaltung durchgeführt.

Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des nach Tilgung sämtlicher Schulden sowie nach der Rückzahlung der Anteilscheine verbleibenden Vermögens. Es sind folgende Verwendungsvarianten zulässig:

1. Die Verwendung zu anderen genossenschaftlichen Zwecken oder zur Förderung gemeinnütziger Bestrebungen;
2. Die Verteilung unter die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Genossenschafter oder ihre Rechtsnachfolger nach Köpfen.

Die vorstehenden Verwendungsvarianten können auch miteinander kombiniert werden.

Mitteilungen

Mitteilungen

Art. 27

Publikationsorgane der Genossenschaft sind das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB) und „Die SchreinerZeitung“.

Einberufungen und Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich oder per Email und „Die SchreinerZeitung“.

Sachübernahme

Sachübernahme Art. 28

Die Gesellschaft übernimmt gemäss einem noch zu erstellenden Vertrag vom Verein Bildungsnetz Schweizer Schreiner bin in Dietikon (CH-400.6.008.902-7) rückwirkend per 1. Januar 2009 sämtliche Aktiven und Passiven. Diese Übernahme erfolgt unentgeltlich bzw. ohne Gegenleistung.

Schlussbestimmungen

Obligationen-
recht

Art. 29

Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 828ff. OR).

Inkraftsetzung

Art. 30

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 21. März 2009 genehmigt und treten sofort in Kraft.

1. Fassung

Wettingen, den 21. März 2009

Der Präsident der Verwaltung:

Isler Albert

1. Revision

Dietikon, den 19. März 2011

Der Präsident der Verwaltung

Isler Albert

Originale gehen an:

- Amt für Handelsregister, Kanton Thurgau, Bahnhofstrasse 53, 8510 Frauenfeld
- Hypothekbank Lenzburg, Bahnhofstrasse 2, 5600 Lenzburg

Juni 2011
Juni 2011